

Während der Probezeit können die Anwärter bei mangelhafter Dienstführung ohne vorherige Kündigung entlassen werden.

Entsprechen die Anwärter den Anforderungen, so werden sie im letzten Monate der Probezeit zur Assistentenprüfung zugelassen. Die Prüfung erstreckt sich auf die Anfertigung zweier schriftlicher Arbeiten und auf die Lösung von Aufgaben aus dem Kassen- und Rechnungswejen. Die Aufgaben zu den beiden schriftlichen Arbeiten werden bei den Postanwärtern vorzugsweise aus dem Gebiete des Postbetriebs, bei den Telegraphenanwärtern aus dem Gebiete des Telegraphenbetriebs gestellt.

Besteht der Anwärter die Prüfung nicht, so wird er aus dem Dienste entlassen. Die Oberpostdirektion ist jedoch befugt, den Anwärter auf seinen Antrag einstweilen im Dienste beizubehalten und zur Wiederholung der Prüfung nach drei Monaten zuzulassen, wenn sie die Ueberzeugung hat, daß er die Lücken in seinen Kenntnissen in der Zwischenzeit auszufüllen im Stande sein wird.

§. 16.

Anwärter, welche die Prüfung bestanden haben, werden in den Post- und Telegraphendienst übernommen und bei gutem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten, soweit Stellen verfügbar sind, etatsmäßig angestellt. Nach Ablauf der Probezeit bis zur etatsmäßigen Anstellung werden die Anwärter unter Vorbehalt einer sechswoöchigen Kündigung beschäftigt.

Maßnahmen
im Post-
Telegraphen-
dienst. Bei
Laufbah

Gelangen Militäranwärter bereits vor Ablauf einer zweijährigen Dienstzeit zur etatsmäßigen Anstellung, so erfolgt diese unter Vorbehalt einer dreimonatigen Kündigung; bei fortgesetzt befriedigendem Verhalten der Militäranwärter wird die kündbare Anstellung mit Ablauf einer zweijährigen Dienstzeit in die Anstellung auf Lebenszeit umgewandelt. Haben Militäranwärter bei ihrer etatsmäßigen Anstellung mindestens eine zweijährige Dienstzeit zurückgelegt, so werden sie sogleich auf Lebenszeit angestellt.

Militäranwärter, welche sich bewährt und als tüchtig erwiesen haben, können unter den im §. 9 angegebenen Bedingungen zur Sekretärprüfung zugelassen werden. Militärpersonen im Offiziersrange können sich zu dieser Prüfung bereits vier Jahre nach Ablegung der Assistentenprüfung melden.

Durch das Bestehen der Sekretärprüfung erlangen die Militäranwärter dieselben Aussichten auf Beförderung wie die Civilanwärter.

Berlin, den 1. Januar 1900.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

v. Bobbielsti.

Vorstehende Bestimmungen gelten vom 1. Januar 1900 ab.

2. K o n s u l a t - W e s e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Konsul Maximilian von Voehr zum Konsul in Ruzschuk zu ernennen geruht.

Dem königlich portugiesischen Konsul Max Baer in Frankfurt a. M. ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

3. Z o l l - u n d S t e u e r - W e s e n .

Im Reichsschatzamt ist ein dritter Nachtrag zu dem amtlichen Waarenverzeichnisse zum Zolltarife herausgegeben worden.

Eine käufliche Ausgabe dieser Drucksache erscheint in R. v. Decker's Verlag, Königl. Hofbuchhändler G. Schenk, Berlin SW., Jerusalemstraße 56.